

Neld und Eroberungsgier verbanden die Feinde in Ost und West zum Überfall auf das emporstrebende Deutschland. Im Osten zerklüfteten wir den eisernen Ring und im Westen trohen wir erfolgreich der feindlichen Sint. Mag der Kampf heiß werden, die vergeltende Gerechtigkeit wird uns die Kraft geben, auch diese Woge zu brechen.



Wilhelm Rohde, der erste Preisträger der Langhans-Stiftung des Deutschbundes, sieht sich genötigt, wegen seiner schwankenden Gesundheit seine Heimat Rastenburg zu verlassen und zum Herbst in die Nähe von Freiburg i. Br. aufzusiedeln. Er hat aber noch vorher seinen neuen großen Roman aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts „Die Pilgerin“ druckfertig gestellt, der am Rhein gegenüber Andernach spielt. Das Werk schildert das Schicksal der Erbinard von Sommersheim, die gegen Kaiser Heinrich den Dritten um ihre Erbschaft kämpft und gibt ein Bild der romanischen Kultur, in der germanische Veranlagung und Christentum um ihren Kampf ringen.

laufenen Urlaub. — „Also, in Witten sind Sie gewesen, wo die Schlacht stattgefunden hat“, bemerkt der Hauptmann. „Sind Sie mir auch sagen, wann das war?“ — „So lange ich das meiste war, Herr Hauptmann“, antwortete der Gefragte, „da ist nicht dergleichen vorgefallen!“ Berl. M. Ztg.

Geschäftliche Mitteilungen.

Kriegsanleihe und Lebensversicherung. Im Hinblick auf die Begebung der 2. Kriegsanleihe sei darauf hingewiesen, daß auch Personen ohne eigenes Vermögen und solche, die ihre verfügbaren Mittel in den bisherigen Anleihen bereits angelegt haben, zur Zeichnung auf die 2. Anleihe in der Lage sind. Die Möglichkeit dazu bietet ihnen die von verschiedenen deutschen Gesellschaften betriebene Kriegsanleiheversicherung. Bemerkenswert ist die des Norddeutschen zu Berlin-Schöneberg, weil diese Gesellschaft die Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung und ohne einmalige Kapital-Anzahlung, sowie unter Einfluß des Kriegsrückfalls ohne Extrazahlung abschließt und sie mit allen sonstigen Vorzügen einer vollständigen Lebensversicherung ausstattet. In Anbetracht des vaterländischen Zwecks sind für die Aufnahme weitestgehende Grenzen gezogen: außer männlichen Per-

sonen können auch Frauen und zwar ohne Zuschlag, ferner Kinder vom 7. Lebensjahre an پذیرت werden. (Siehe Anzeige.)

Für Tabakzüchter. In jedem Garten steht man ein Stückchen Land, manchmal nicht gerade zu klein — mit herrlichen Tabakpflanzen besetzt. Der Tabak will jedoch verarbeitet werden. Allerlei Methoden werden empfohlen. Der eine kocht ihn, der andere arbeitet mit Zuckerwasser, ein dritter legt ihn in den Ofen. Alles führt nicht zum Ziele. Die Hauptsache ist und bleibt eine ordnungsmäßige Fermentation (Gärung), d. h. eine Entwicklung des Tabakpflanzes, der allein den Tabakgeschmack gibt. Wie dies auf ganz leichte und verlässige Weise geschieht, ist aus einigen kleinen Schriften des „G.“ Verlag, G. Weller in Kassel (Hild.) zu erfahren. Im Interesse der Leser führen wir nachstehend die Titel an: 1. Wie entferne ich den beißen Tabakgeschmack? Zunächst Anleitung zum Reigen. — 21.—30. Tausend. — 2. Die Selbstherstellung von Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Kam- und Schnusstabak ohne Hilfsmittel. 12.—17. Tausend. 3. Die Tabakpflanze, ihr Anbau und ihre Verarbeitung zu Rauchtabak. 51.—60. Tausend. 4. Verarbeitung von Blättern und Blüten zu Tabak-

erfab. 1.—10. Tausend. Diese Schriften, die nur für den Preis bestimmt sind, kosten per Stück 90 Pf. und 20 Prozent Kriegszuschlag. Von dem „G.“ Verlag ist auch die äußerst be-
hebbare „G.“ Zeitschrift für Tabak und Glas in drei Sorten, je nach 1.90 M., mittel 2.50 M., stark 2.90 M., ausl. 20 Prozent Kriegszuschlag zu beziehen, auf die besonders aufmerksam gemacht wird. Auf alle einschlägigen Fragen gibt der Verlag G. Weller, Kassel (Hild.) gern Auskunft. Man wolle aber Rückporto beilegen.

Jede vorsichtige Hausfrau kauft

Konserven-Gläser, Gummiringe

bei **Nietschmann**, Wiesbaden, Ecke Kirchgasse und Friedrichstraße

Schriftleitung: **Gernard Grotzsch**.

Verantwortlich für deutsche und ausländische Politik: **G. Grotzsch**; für Kunst, Wissenschaft, Unterhaltungs- und volkswirtschaftlichen Teil: **H. E. Grotzsch**; für Stadt- und Landnachrichten, Gericht und Sport: **G. Diegel**; für die Ausgabe: **L. S. Grotzsch**; sämtlich im Wiesbaden.

Druck u. Verlag der Wiesbadener Verlags-Druckerei G. m. b. H.

Lebensmittel-Verteilung.

I. Warenausgabe.

Auf die vom 30. September bis 6. Oktober gültigen Bogenfelder (Nr. 40) der Lebensmittelkarten werden verteilt:

50 g Margarine	zum Preise von 23 Pf. je 50 g
125 g Runkelhonig	„ „ „ 75 „ „ Pf.
125 g feiner Zucker	„ „ „ 42 „ „ „
250 g Kaffee-Erlaß	„ „ „ 200 „ „ „
7 Pfund Kartoffeln	„ „ „ 9 1/2 „ „ „

Näheres Sonderverteilung:

100 g Limburger Käse zum Preise von 25 Pf. je 100 g in den Buttergeschäften Nr. 3 bis 5

125 g weiße Bohnen zum Preise von 80 Pf. je 125 g

125 g Salzheringe „ „ „ 128 „ „ „

in den Fischgeschäften Nr. 1—7 sowie in den Geschäften des Konsumvereins für Wiesbaden und Umgebung, des Beamten- und Bürger-Konsumvereins und der Firma Adolf Barth gegen Eintragung des Buchstaben „O“ auf die Rückseite der Lebensmittelkarte.

250 g Maisgrieß zum Preise von 50 Pf. je 250 g für Kinder von 2—5 Jahren (2. bis 6. Lebensjahr) von Donnerstag bis Samstag in den Mischverteilungsstellen gegen Vorweisung der Mischkarte und des Haushaltswar-
weises.

II. Verkaufsteilung.

Margarine, Runkelhonig und Käse:

Sp-Z	Freitag	S-10 1/2
A-D	„	10 1/2—1
E-H	„	3—4 1/2
J-L	„	4 1/2—6
M-Q	Samstag	8—10
R-So	„	10—12
A-Z	„	12—1

Nährmittel und Ölsäure:

N-So	Donnerstag vorm.	K-J Freitag nachmitt.
Sp-Z	„	K-M Samstag vormitt.
A-E	Freitag vorm.	A-Z „ nachmitt.

III. Mitteilungen:

Reichsleichte Woche. Auf besondere Krankensatzkarten und Besuchscheine erhalten Kranke am Samstag 375 Gramm Fleisch im Stüb. Jeden Sonntag, 21. streng rituell lebende Kranke haben am Freitag in der Reichsleichte W. Baum, Ellenbogen-
gasse 11. In die Mischverteilungsstellen findet die Ausgabe von Bunt in der leiblichen Weise statt. Im übrigen darf in dieser Woche marktenförmiges Fleisch weder abgegeben, noch bezogen werden.
Ueber eine als Erlaß für das anfallende Fleisch statfin-
bende Sonderausweisung wird im Laufe der Woche besondere Bekanntmachung erfolgen.

Kartoffeln. An Schwerarbeiter werden für den Monat Oktober auf Feld „B“ der Zusatzkarte Kartoffeln für 21 — Arbeiter 7 Pfund, 22: 15 Pfund, 23: 30 Pfund und für wer-
bende Mütter 7 Pfund Kartoffeln verausgabt.

Verkauf von Coenatogen. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Apotheken Coenatogen zum Preise von 3.25 M. die
Hälfte vorrätig gehalten wird.

Wiesbaden, den 29. September 1918.

Der Magistrat.

Ausgabe neuer Reichsleichtearten.

Die Ausgabe der Reichsleichtearten für die nächsten 3 Mo-
nate erfolgt am Mittwoch, den 2. Oktober 1918 gegen Vorlage des
Haushaltswarweises und der Markenausgabekarte und gegen
Abgabe der Stommaschnittkarte der beiden abgelaufenen (roten)
Leichtearten.

1. In den bisherigen Reichsleichten:
für alle Privathaushaltungen, die sich im Besitze von soviel
(roten) Stommaschnittkarten befinden, wie Personen auf
ihrem Haushaltswarweise verzeichnet sind;
2. Im ehemaligen Museum, Zimmer 7
für alle Haushaltungen, die infolge Hausdurchsuchung usw.
nicht die volle Zahl ihrer Stommaschnittkarten besitzen;
3. Im ehemaligen Museum, Zimmer 38,
a) für die Haushaltungen von Hotels, Gaststätten, Gastwirt-
schaften usw., die ihr Fleisch auf Besuchscheine beziehen;
b) für Militärpersonen;
4. Im ehemaligen Museum, Zimmer 34,
für die Inhaber von Krankensatzkarten.

Für die Abfertigung in den Reichsleichten (vergl. Ziffer 1)
ist folgende Buchstaben-Einteilung genau einzuhalten:

A-D	Montag	8—9 1/2 Uhr
E-H	Montag	9 1/2—11 1/2 Uhr
I-L	Montag	11 1/2—1 Uhr
M-Q	Montag	2—3 Uhr
R-So	Montag	3—4 Uhr
Sp-Z	Montag	4—5 Uhr
A-Z	Montag	5—6 Uhr

Jede Haushaltung kann sich nur an diejenige Reichsleichte
wenden, welcher sie schon vorher als Kunde zugeteilt war. Um-
schreibungen auf andere Reichsleichten sind während der Karten-
ausgabe nicht statthaft und werden auch sonst nur bei ganz
dringenden Gründen vorgenommen.

Wiesbaden, den 29. September 1918.

Der Magistrat.

Ausgabe neuer Brot-, Brotzusatz- und Nährmittelkarten.

In der Zeit vom 30. September bis 11. Oktober 1918 wer-
den im ehemaligen Museum neue Brot-, Brotzusatz- und Nähr-
mittelkarten mit den dazu gehörigen Gegenkarten (mit Farb-
band), mit Gültigkeit ab 21. Oktober ausgegeben.

Die Ausgabe erfolgt:

- a) im 2. Stock, Zimmer 42/43 für Haushaltungen mit Namens-
Anfangsbuchstaben:

A-B	am	Montag, den 30. September,
C-E	„	Dienstag, den 1. Oktober,
F-G	„	Mittwoch, den 2. „
H	„	Donnerstag, den 3. „
J-K	„	Freitag, den 4. „
L-M	„	Samstag, den 5. „
N-Q	„	Montag, den 7. „
R-Sb	„	Dienstag, den 8. „
Seh	„	Mittwoch, den 9. „
Sd-V	„	Donnerstag, den 10. „
W-Z	„	Freitag, den 11. „

- b) im 1. Stock, Zimmer 38 für Militärpersonen (grüne Haus-
haltswarweise), Anstalten, Hotels usw. mit Haushaltswar-
weisen:

Nr. 50 000—50 100	am	Mittwoch, den 2. Oktober,
Nr. 50 101—50 300	am	Donnerstag, den 3. Oktober
Nr. 50 301 und weiter	am	Freitag, den 4. Oktober.

Die Ausgabehalter sind an sämtlichen Tagen der Ausgabe,
einschließlich Samstag, von 8 1/2—12 1/2 und 3—5 1/2 Uhr geöffnet.
Vorzuzeigen sind:

- Haushaltswarweise,
- Markenausgabekarte und
- sämtliche Brotzusatzkarten (Verbraucherarten).

Alle neu erhaltenen Normal-Brotkarten und Nährmittel-
karten, sowie deren Gegenkarten sind mit der auf der Marken-
ausgabekarte befindlichen Haushaltswarweise, sowie dem Namen
und Wohnung des Haushaltswarweises, die Brotzusatzkarten
und Gegenkarten dagegen mit dem Namen der zum Bezug be-
rechtigten Personen zu versehen und bis zum 12. Oktober bei
dem gewählten Lieferanten anzumelden. Jeder Haushalt darf
für Brot bzw. Nährmittel nur je einen Lieferanten wählen
und muß dieser an der Hand des Haushaltswarweises sich über-
zeugen, daß ihm sowohl die richtige Zahl Karten abgeliefert
wird, als auch, daß diese mit Haushaltswarweisenummer, Name
und Wohnung versehen sind. Bei Unstimmigkeit in der Zahl
oder mangelnder Anfertigung ist Annahme der Richtigkeit abzu-
lehnen. Zum Zeichen der Anerkennung der Richtigkeit haben
Lieferanten die Verbraucher- und Gegenkarten mit ihrem Ge-
schäftsstempel zu versehen.

Verbraucherarten sind von den Lieferanten den Kunden
zurückzugeben. Gegenkarten zu sammeln und diese zur amtlichen
Zählung und Abrechnung auf dem ehemaligen Museum, Zim-
mer 42/43 vorzulegen und zwar:

Nährmittel-Gegenkarten am 14.—16. Oktober.

Brot- und Brotzusatz-Gegenkarten am 17.—18. Oktober.
Tag und Stunde wird den Lieferanten durch das Lebens-
mittel-Verrechnungsamt bekanntgegeben. Zugleich mit der Vor-
lage der Gegenkarten ist eine schriftliche Aufstellung (in doppelter
Ausführung) über die Anzahl dieser Karten einzureichen. Vor-
drucke für diese Aufstellung neben den Lieferanten zu.
Lieferanten sind verpflichtet, bei Endbelieferung die alten
Kundenkarten einzusuchen und zusammen mit den dazu gehörigen
Gegenkarten im ehemaligen Museum, Zimmer 38 abzugeben.

Wiesbaden, den 28. September 1918.

Der Magistrat.

Sammlung von Bucheckern.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des
Reichsministeriums vom 30. Juli 1918 (Reichsges.-Bl. S. 967)
und der Preuß. Verordnung über Bucheckern vom 7. August
1918 wird mit Zustimmung der Kgl. Forstverwaltung für den
Stadtkreis Wiesbaden folgendes bestimmt:

Freigabe der Waldungen.

§ 1. Die Sammlung von Bucheckern wird in den Staats-
und Stadtwaldungen des Stadtkreises Wiesbaden allgemein für
jedermann freigegeben. Es bleibt vorbehalten einige Waldbereiche
aus forstwirtschaftlichen Gründen auszuschließen; diese werden
ebenfalls durch Strohweiser kenntlich gemacht und dürfen
von den Sammlern nicht betreten werden.

§ 2. Das Befahren der Bäume sowie das Aufschlagen der
Bäume und starken Feste mit schweren Werkzeugen ist untersagt.

Ablieferung der Bucheckern.

§ 3. Bei der Firma V. Marx, hier, Friedrichstraße 5 ist eine
öffentliche Bucheckernabnahmestelle eingerichtet. Wer daselbst
Bucheckern abgibt, erhält:

1. eine Vergütung von 1.65 M. für das Kilogramm Bucheckern;
2. außerdem nach seiner Wahl

- a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom
Städt. Futteramt, Friedrichstraße 19, Zimmer 9,
die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckern-
menge, wie er an die öffentliche Bucheckernabnahmestelle
abgibt, hat, an der für keine Wirtschaft schaden an
lassen (Schlagstein);
- b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Städt.
Futteramt, Friedrichstraße 19, Zimmer 9 ein Be-
zugschein über 6 Prozent in Höhe von 6 Prozent des
Gewichts der abgelieferten Bucheckermenge erteilt wird
(Selbstausweis).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

§ 4. Die Abnahmestelle hat die bei ihr eingelieferten
Bucheckern an den Kriegsausgleich für Getreide und Getreide
Beizungen der Reichsunterministerie, Geschäftsabteilung, ab-
zuliefern.

§ 5. Das gegen die Ablieferung von Bucheckern auf Selbst-
ausweis (§ 3, Ziffer 2b) bezogene Getreide darf ausschließlich nur
an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen

ihrer Wirtschaft oder die in ihrem Betriebe beschäftigten Ar-
beiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das auf
Schlagstein (§ 3, Ziffer 2a) hergestellte Getreide und die dabei ge-
wonnenen Celfuchen.

Eine Anrechnung dieses Getreides auf den, dem Sammler nach
Menge seiner Lebensmittelkarten zustehenden, normalen
Getreidebezug findet nicht statt.

Handel und gewerbliche Verarbeitung von Bucheckern.

§ 6. Für Bucheckern, die nicht an die öffentliche Abnahme-
stelle abgeliefert werden, darf im Handel der Preis von 1.50 M.
je Kilogramm nicht überschritten werden. Dieser Preis gilt als
einschlägiger Höchstpreis.

§ 7. Das Schlagen von Bucheckern ist nur den vom Kriegs-
ausgleich zugelassenen Celfuchern und nur gegen Schlagstein
erlaubt; jede andere Verarbeitung von Bucheckern ist, wenn sie
nennenswert erfolgt, verboten.

Die beim Bucheckernschlagen gewonnenen Celfuchen sind dem
Schlagsteinhaber zurückzuliefern.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 4—7 werden
mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
10 000 M. oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 9. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffent-
lichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1918.

Der Magistrat.

Verkaufsregelung von Konsumfischen und Konsumfischwaren.

Die am 30. Oktober 1917 erlassene Verordnung über die
Verkaufsregelung für Konsumfische wird hiermit ausgeschrieben
und durch folgende ersetzt:

I. Auf Grund der magistralen Verordnung vom 1. No-
vember 1916 über die Verkaufsregelung für Lebensmittel in
Wiesbaden mit für Konsumfische und Konsumfischwaren das
Ziel der besten Rundsicht. Welche Arten als Konsumfische
und Konsumfischwaren anzusehen sind, entscheidet jeweils der
Magistrat. Als Verteilungskarte wird die Nährmittelkarte ver-
wendet.

II. Zum Verkauf von Konsumfischen und Konsumfischwaren
werden widerruflich zugelassen:

1. H. Frickel, Grabenstraße 16
2. derselbe, Fleischstraße 26
3. derselbe, Kirchstraße 7
4. Joh. Wollert, Ellenbogengasse 12
5. J. J. Oß, Martialis 11
6. H. G. Denck, Goldgasse 8
7. Ph. Dien, Ellenbogengasse 6
8. D. Thiel, Salzmühlstraße 18
9. E. Dornbach, Wwe., Wellstraße 55.

III. Die Wahl der Lieferanten ist frei und erfolgt bei jeder
Ausgabe von Nährmittelkarten gemäß den jeweils durch den
Magistrat erlassenen Bestimmungen.

IV. Den in Ziffer II erwähnten Geschäften ist die Abgabe
von Konsumfischen und Konsumfischwaren nur gegen Vorlage der
Nährmittelkarte gestattet, auf deren Rückseite der Name ihres
Geschäftes in der vom Magistrat vorgezeichneten Weise ver-
merkt ist. Sämtliche Geschäfte sind außerdem zur Warenabgabe
auf amtlich ausgestellte Besuchscheine verpflichtet.

Es wird jeweils bestimmt, welche Gewichtsmenge an Kon-
sumfischen und Konsumfischwaren auf den Kopf der Bevölkerung
abzugeben ist.

Die Verkaufsgeschäfte haben jede Warenabgabe in einer vom
Magistrat bestimmten Weise auf der Rückseite der Nährmittel-
karte zu vermerken.

V. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter
Ziffer IV dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu
6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

VI. Diese Verordnung tritt mit dem 30. September 1918 in
Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1918.

Der Magistrat.

Neue Kundenzuteilung für Konsumfische.

Mit der Ausgabe der neuen Nährmittelkarten (30. Septem-
ber bis 11. Oktober gemäß heutiger Bekanntmachung) wird eine
gleichzeitige neue Kundenzuteilung an die zum Verkauf von Kon-
sumfischen und Konsumfischwaren zugelassenen Geschäfte ver-
bunden.

Haushaltungen haben die auf Zimmer 42/43 des ehemaligen
Museums neu erhaltenen Nährmittelkarten und Gegenkarten
sofort auf Zimmer 46/47 ebenfalls mit dem Namen des von
ihnen gewählten Fischhändlers abtupfen zu lassen. Nährmittel-
karten ohne den Stempel einer Fischhandlung berechtigen nicht
zum Bezug von Konsumfischen und Konsumfischwaren.

Wiesbaden, den 28. September 1918.

Der Magistrat.

Städtische Spiritus-Verteilung

Martstr. 16, Zimmer Nr. 5.

Die Ausgabe von Besuchscheinen für die im Monat Oktober
zur Verteilung an Kinderbewilligte gelangenden 2540 Flaschen
Brennspiritus erfolgt an die Berechtigten mit den Anfangsbuch-
staben

L—Z am Dienstag, den 1. Oktober 1918,
A—K am Mittwoch, den 2. Oktober 1918.

Diese Reihenfolge ist unbedingt einzuhalten.
Berechtigt sind Einzelbewilligte, deren Jahreseinkommen
M 1500.— nicht übersteigt und Gas usw. nicht zur Verfügung
haben.

Dienststunden von 8—12 1/2 und von 3—5 1/2 Uhr.

Wiesbaden, den 28. September 1918.

Der Magistrat.

Anordnung**über
die Verkaufsregelung bedarfscheinpflichtiger
Schuhwaren für den Stadtkreis Wiesbaden.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) und vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 673) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden und der Reichsstelle für Schuhverfälschung für den Stadtkreis Wiesbaden folgendes anordnet:

§ 1.

Die Verkaufsregelung umfasst sämtliche bedarfscheinpflichtigen Schuhwaren, d. h. neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Ganzen oder in der Vorderfläche aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenkorkern oder mit Gummisolen aus Erbsenrosten (s. B. aus Holz) bewehrt ist.

§ 2.

Die Abgabe und Entnahme des in § 1 genannten Schuhwerks ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur in der Reihenfolge zulässig, in welcher die Inhaber von Schuhbedarfscheinen in Bestelllisten (vergl. § 4) eingetragen sind.

§ 3.

Die Inhaber eines gültigen Schuhbedarfscheines sind ohne Rücksicht auf ihren Wohnort berechtigt, bei einem Schuhwarenhändler oder Schuhmacher nach ihrer Wahl die Eintragung in die Bestellliste zu fordern. Dem Magistrat bleibt es jedoch vorbehalten, durch jeweilige Bekanntgabe anzuordnen, daß nur die bis zu einem bestimmten Tage angestellten Schuhbedarfscheine zur Eintragung in die Bestellliste für fertige Schuhwaren zugelassen werden. Mit der Bestellung ist der Schuhbedarfschein abzuliefern und bei Bestellung fertigen Schuhwerks gleichzeitige Art und Größe des gewünschten Schuhwerks anzugeben.

Der Antrag auf Eintragung in die Bestellliste ist persönlich oder schriftlich zu stellen.

§ 4.

Die eingehenden Bestellungen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend in die Bestellliste mit Zinte oder Zintenschrift einzutragen. Betriebe, in denen sowohl fertige Schuhwaren verkauft werden wie Schuhwerk angefertigt wird, haben zwei getrennte Bestelllisten zu führen.

Für die Bestelllisten sind Vordrucke folgenden Inhalts anzuwenden:

1. laufende Nummer und
2. Tag des Eingangs der Bestellung,
3. Vorname, Name und Wohnung des Bestellers,
4. Art und Größe des gewünschten Schuhwerks,
5. Tag der Benachrichtigung,
6. Tag der Ausbändigung des Schuhwerks,
7. Bemerkungen.

§ 5.

Die bei der Bestellung abgelieferten Schuhbedarfscheine sind mit der Angabe des Tages des Eingangs und der fortlaufenden Nummer der Eintragung in die Bestellliste zu versehen, in fortlaufender Reihenfolge zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren. Sie haben für das betreffende Geschäft zeitlich unbefristete Gültigkeit.

Dem Besteller ist der Eingang des Schuhbedarfscheines unter Angabe der fortlaufenden Nummer und des Tages der Eintragung in die Bestellliste zu bestätigen.

§ 6.

Die Verkäufer fertiger Schuhwaren haben nach Eingang der Ware so viele Besteller in der Reihenfolge der Eintragungen schriftlich zu benachrichtigen, wie aus der Sendung unter Berücksichtigung der verlangten Schuhart und Größe voraussichtlich verfertigt werden können. Bei der Benachrichtigung sind die Besteller zugleich darauf hinzuweisen, daß das Schuhwerk spätestens binnen einer Frist von 7 Tagen in Empfang zu nehmen ist, widrigenfalls die Bestellung als zurückgenommen gilt. Gegen Abgabe der Benachrichtigungskarte und Vorlage des Personalausweises kann das bestellte Schuhwerk bei dem in der Benachrichtigungskarte genannten Schuhwarenhändler innerhalb der angegebenen Frist käuflich erworben werden.

Die Bestellungen von Schuhwerk sind nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte in der Reihenfolge der Eintragung auszuführen. Bei der Bestellung ist außer der Abgabe des Schuhbedarfscheines der Personalausweis vorzulegen. Der Besteller ist von der Fertigstellung des Schuhwerks schriftlich zu benachrichtigen. Er kann das Schuhwerk gegen Abgabe der Benachrichtigungskarte erwerben.

§ 7.

Der Besteller fertiger Schuhwaren kann jederzeit die Löschung der Eintragung in der Bestellliste verlangen. In diesem Fall ist ihm der Schuhbedarfschein mit einem entsprechenden Vermerk über die Löschung zurückzugeben.

Lehnt der Besteller fertiger Schuhwaren die Annahme des Schuhwerks ab, obwohl ihm solches in der gewünschten Art und Größe angeboten wird, so ist die Bestellung als zurückgenommen anzusehen, die Eintragung in der Bestellliste zu streichen und der Schuhbedarfschein mit dem entsprechenden Vermerk über die Streichung zurückzugeben.

Das gleiche gilt für Besteller fertiger Schuhwaren, die ihr Schuhwerk nicht innerhalb der gestellten Frist abholen haben. Diese sind von dem Schuhwarenhändler schriftlich von der erfolgten Streichung zu verständigen und zur Abholung ihres Schuhbedarfscheines anzufragen.

§ 8.

Ueber die erfolgte Benachrichtigung und Ausbändigung des Schuhwerks oder die Zurücknahme und Streichung der Bestellung sind in der Bestellliste die entsprechenden Eintragungen zu machen.

§ 9.

Die abgelieferten Schuhbedarfscheine dürfen erst mit der tatsächlichen Ablieferung des Schuhwerks an den Besteller entwertet werden.

§ 10.

Der Magistrat schafft unter Zuziehung von Vertretern des Schuhhandels eine Ausleihstelle, die nach Maßgabe der Eintragungen in die Bestellliste für fertiges Schuhwerk einerseits und der vorhandenen Bestände und zu erwartenden Wareneingänge andererseits einen Kundenausleih innerhalb der einzelnen Schuhwarengeschäfte herbeiführt. Die Ausleihstelle erhält insbesondere die Bestände, Besteller fertiger Schuhwaren, die sich in die Bestellliste von Geschäften haben eintragen lassen, welche zu einer Befreiung in absehbarer Zeit nicht in der Lage sind, auf andere Geschäfte zu überweisen, bei denen der Eingang der Schuhwaren zu der Zahl der Eintragungen in einem für die Befreiung günstigen Verhältnis steht.

§ 11.

An Personen, die nicht in der Bestellliste eingetragen sind, darf der Verkauf bedarfscheinpflichtigen Schuhwerks nur erfolgen, wenn eine Dringlichkeitsbescheinigung des Städtischen Gesundheitsamtes vorliegt.

§ 12.

Die Schuhwarenhändler haben innerhalb 1 Woche nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erstmals ihren Bestand an fertigem bedarfscheinpflichtigen Schuhwerk bei dem Polizeidirektor (Verwaltungsstelle, ehemaliges Museum, Zimmer 35) anzumelden und sodann den jedesmaligen Eingang derartigen Schuhwerks in der vorausgesetzten Woche und den Bestand des nicht abgeholten Schuhwerks nach einem bei dem Kommandanten der örtlichen Ordnung an jedem Montag anzugeben.

§ 13.

Die Schuhwarenhändler und Schuhmacher haben die geführten Bestände sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen der Kommunalverwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben verpflichtet, dem Bestrauten der Kommunalverwaltung jederzeit Eintritt in die Geschäftsräume und Vorräume, sowie in diejenigen Räume, in denen Schuhwaren verfertigt werden, ferner Einblick in die Bestellliste, in die Sammlung der abgelieferten Schuhbedarfscheine, sowie in ihre Geschäftsbücher (Rechnungen, Frachtbücher usw.) zu gewähren.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 15.

Diese Anordnung tritt nach erfolgter Verkündung am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. September 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung**betr. die Verkaufsregelung bedarfscheinpflichtiger
Schuhwaren.****Für die Verbraucher.**

Zur Eintragung in die Bestelllisten für bedarfscheinpflichtige Schuhwaren sind bis auf Weiteres nur die in den Monaten April und Mai 1918 angestellten Schuhbedarfscheine auszulassen.

Für die Händler.

Vordrucke für Bestell- und Bestandslisten sind ab Montag, den 30. September d. J. auf der Verwaltungsstelle, Zimmer 35 des ehemaligen Museums zu erheben.

Wiesbaden, den 27. September 1918.

Der Magistrat.

Ausgabe von Kartoffeleinkellerungskarten.

In der Zeit von Montag, den 30. September bis Freitag, den 11. Oktober werden im ehemaligen Museum, Zimmer 49/45, Kartoffel-Einkellerungskarten (in einfacher Ausfertigung) ausgeben. Die Abholung hat in der für die Brot- und Nahrungsmittelkarten festgesetzten Nachmittagszeit (siehe heutige Bekanntmachung) zu geschehen. Diese Karte berechtigt zur Einkellerung oder zum Umtausch gegen eine wöchentliche Bezugskarte, worüber noch nähere Bestimmung erfolgt.

Wiesbaden, den 28. September 1918.

Der Magistrat.

Pelze

Gegründet 1832.



J. Herz
Damenmoden
Langgasse 20

Dauer-Batterien

von unerreichter Brenndauer. (100)
Flack, Luisenstr. 44, neben Residenz-Theater.

Telegramm!

Kein Reichtum! Nur Wurzel!

Seiden eingetroffen:

1a. Schürben aus echten Wurzeln, Wurzelbärten, Wurzelschürben, Teppichdecken, Kissen, Haarbürsten, Kleiderbürsten, Kämme usw.

1a. Wappentafel, marfenfrei, 60 Pfg.

Schürben aus guten Wurzelspitzen und echtem Band von 10 M. an, bezugscheinfrei, sowie alle täglichen Bedarfsartikel offeriert zu billigen Preisen

Frau Käthe Kolling

„Zur billigen Quelle“

Wagemannstraße 35, Laden
gegenüber der Schellenberg'schen Hofbuchdruckerei.

Heinrich Fried
Specialhaus für
Damen- und Kinderhüte.
Telef. 6599 - Wiesbaden - Kirchg. 50-52

Bringen Sie mir jetzt schon Ihre

Winterhüte

jedlicher Art zum

Umpressen u. Umarbeiten

nach den neuesten Modellen da wegen Mangel an Arbeitskräften rasche Lieferung später unmöglich ist.

... Elegante Pelze ...

preiswert kaufen Sie

Michelsberg 28, Mittelb. 1 Treppe. Telef. 1547.

NB. Auch werden Umarb. gut und billig ausgeführt.

Kürschner Stern Ww.

Zerrissene Strümpfe

gewaschen, möglichst gebleicht, mit gut erhaltenen Beinlängen werden das Paar M. 1.25 wie neu, selbst in Halbstrümpfen tragbar, hergestellt. Sie erhalten aus:

6 Paar wie neu.
Strümpfen 4 Paar
Socken 3 Paar
Längen 3 Paar

Vorzugliche schaumwollene Arbeit.

Karl Goldstein, Webergasse 18
Paula Stern, Wellenstraße 33

Die grauen Haare

sind total verschwunden

und mein Haar hat solch schönen Glanz wie nie zuvor. So urteilt eine Künstlerin von Mal über den Erfolg mit

Dr. Ueberlachs Haar-Pigment
gibt grauen Haaren in kürzester Zeit und ohne, daß es die Umgebung merkt, die ursprüngliche Farbe wieder.

Kein Haarwuchsfall. Kein Brechen des Haars.
Kein Öl, keine Pomade, ein reines Naturprodukt, das sich tausendfach bewährt hat, mit welchem die glänzenden Resultate erzielt werden.

Jeder Versuch eine Anerkennung.
Einfache Anwendung. Nicht schädlich. Keine Schuppen in der Wäsche, daher von jedermann leicht und ohne Gefahr anzuwenden. Preis pro Original-Flasche

Mark 0.50 — In Baden in Wiesbaden: Schützenhof- Apotheke, Wiesbaden, Langgasse 11.

Herstellung und Großvertrieb: (1917) Dr. Ueberlach & Co., G. m. b. H., Berlin 2, S. 48.

Wilhelmstrasse 22
Fernsprecher Nr. 225, 226, 6416

Jede gewünschte Auskunft wird bereitwilligst erteilt.

besorgt: alle bankmässigen Geschäfte
 übernimmt: Vermögens- und Nachlassverwaltung
 vermietet: Stahlkammer-Schrankfächer
 verwahrt: Effekten und verschlossene Depots
 versichert: Wertpapiere gegen Kursverlust
 bei der Auslosung, sowie
 Anleihen feindlicher Staaten gegen
 Kapitalschaden bei der Auslosung.

reicht. Subehör fol. od. später
zu vermieten. Näh. Derder-
straße 3 bei Schneider. †

Hollstraße 32, herrsch. 2. Et.
von 7 Zimmern auf Wall
oder später. Näh. daselbst. †

Bohn. mit reichl. Subst. im
Dach-Verdachtsbohn auf 1. Off.
zu um. Verh. 11-1 u. 3-5.
Röh. Aust. Rheinstr. 80, 2. f

Niederwoldfr. 14.2. 16.53. R. 4.1

Damburger, Bangsalle 2. 1

Officer, Räberes Part. 1

permierten.

Vorschuss-Verein zu Wiesbaden

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Friedrichstrasse 20.

Gegründet 1860.

Bankgeschäft und Sparkasse.

Postcheck-Konto Nr. 1306 Frankfurt a. M. Fernsprecher: 6190, 6191, 6192.

Mitgliederzahl am 1. Januar 1918: 8732.
Eingezahltes Stammkapital: Mk. 4,192,381,40.
Haftsumme: Mk. 8,732,000.—. Reserven: Mk. 2,766,890,56

Ausführung aller Bankgeschäfte.

Sparkasse

mit täglicher Verzinsung (Haussparkasse) Aufbewahrung der Sparkassenbücher

Kreditgewährung

gegen Bürgschaft und auf Wertpapiere.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
Verwahrung versiegelter Pakete, Kasten und Koffer mit Wertgegenständen

Fremde Geldsorten.

Aufnahme als Mitglied jederzeit.

Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft wird der volle eingezahlte Stammanteil vom nächsten Quartalersten an dividendeberechtiget.

Auskunft bereitwilligst durch den Vorstand.

Größtes Pelzwaren-Versandhaus

M. Boden

Holl. ihrer Majestät der Königin-Witwe der Niederlande

BRESLAU I, Ring 38

Fernsprecher 821 und 2666. Gegr. 1869.

Grosses ständiges Lager von vielen
Handerten fertiger Herren- u. Damen-
Pelzen, Pelz-Jakets, Muffen, Beas,
Baretts, modernen Jackenkragen
Pelzwesten, Offizierspelze, Fusselcke,
Decken usw. in sämtlichen Pelzarten.
Neubezüge von Pelzen sowie Modernisie-
rungen aller Pelzgegenstände zu billigen
Preisen. — Auswahlendungen umgehend
per Post franko. Preisliste, Pelzbezug-
und Pelzwerkproben franko. 1490

Neunte Kriegsanleihe.

Zeichnungen nehmen wir vollständig kosten-
frei entgegen. Beträge bis Mk. 3000.— können
mit 15% Anzahlung und monatlich 5% Abzahlung,
ohne weitere Sicherstellung, bei einer Verzinsung
der Restschuld mit 5% gezeichnet werden.

Anteilscheine

zu M.5.—, M.10.—, M.20.— und M.50.—
werden ausgegeben.

Bei Sparkasseneinlagen und Schuldscheinen unseres
Vereins wird auf die Kündigung verzichtet, wenn diese
Gelder zur Zeichnung von Kriegsanleihe bei uns ver-
wendet werden.

Für alle Gelder, die wir in Form von Krediten
oder Vorschüssen hergeben berechnen wir 5% Zinsen
ohne jede Provision.

Vorschuss-Verein zu Wiesbaden

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,
Friedrichstrasse 20.

Zeichnungen auf die 9te Kriegs-Anleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer **Hauptkass** (Rheinstraße 44),
den **sämtlichen Landesbankstellen** und **Sammelstellen**, sowie den **Kom-**
missaren und **Vertretern der Hess. Nass. Lebensversicherungsanstalt.**

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die
Kriegsanleihe werden 5 1/2 % und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen ver-
pfändet werden 5 % berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse
zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kün-
digungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungs-
stellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September
d. J., jedoch für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben
wir solche der VII. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen
diese Beträge wieder auf IX. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung

(3 Versicherungsmöglichkeiten)

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rück-
erstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Drucksachen! (Mitarbeiter für die Kriegs-
anleihe-Versicherung überall gesucht).

Wiesbaden, im September 1918. **Direktion der Nassauischen Landesbank.**

Rheinstr. 115

Neu eröffnet

Rheinstr. 115

Der hochgeschätzten Damenwelt
erlaube mir höflich auf meinen der Neuzeit streng entsprechenden, nach
allen Richtungen hygienisch eingerichteten

Spezial-Damenfrisier-, Schönheitspflege- und Haarfarbe-Salon

aufmerksam zu machen.

Spezialhaus für sämtliche modernen Haararbeiten
in jeder Ausführung zu billigsten Preisen.

Besonders hervorgehoben sei meine Einrichtung zur Schönheitspflege,
Haarfärben und Glättieren mit den neuesten Errungenschaften u. Apparaten.

Haar- und Haut- Bazillenbekämpfung

durch künstliche
Höhensonne
mit glänzenden
Erfolgen.

Entfernung von
Muttermalen,
Leberflecken,
Warzen,
Mittesser,
Pickeln,
Sommersprossen
absolut schmerzlos mit
den neuesten Apparaten

Prima
Ondulation
sowie **Maniküre**
nach eigener Methode
Wasserwellen
Spezialität

Durch meine lange Tätigkeit in den ersten Häusern am Platze als Leiter
u. i. Kraft sowie in Wien, Berlin, Brüssel, Karlsbad, Abbazia, Budapest usw.
in nur allerersten Häusern bin ich in der Lage, allen Anforderungen der
Damenwelt auf das Beste gerecht zu werden. Erstkl. Bedienung zugesichert.

In der Hoffnung des geneigten Zuspruches zeichnet
Hochachtungsvoll

Ludwig Lindes, Damen-Friseur u. Parfümeur

Rheinstrasse 115, an der Ringkirche. — Telefon 1284. (6857)

Ferntransporte ohne Umladung



von Zimmer zu Zimmer unter Garantie.

Die vorzüglichsten
„Esy“-Batterien
für Taschenlampen sind wieder
prompt lieferbar zu fantastischen
Bedingungen. 35 St. Sorte II
geg. Nachn. N. 33, Sorte I. & 46
zusätzlich Versandposten. 1.3822
„Esy“-Spezial-Gesellschaft,
Berlin K. 35, Rangardstr. 45.

Aufbewahren!

Das Anfahren von Kohlen, Holz und Holz wird
prompt und reell befolgt, sowie Uebernahme von Fuhrten
aller Art, auch nach auswärts.

August Reiningger, Westringstrasse 37.
Telephon 6109. Telephon 6109.

717

